

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol  
Parlament  
1017 Wien

XXII. GP.-NR  
2728 /AB  
2005 -05- 13  
zu 2773/J

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 8455  
Fax +43 (1) 714 48 71  
praes@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. April 2005  
GZ 830.000/064-C1/05

Bezug nehmend auf die unter 2773/J-NR/2005 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen betreffend "Causa Fritz Böhm, Pasching" ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der gegenständlichen Anfrage absehen muss, da sie außerhalb der Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates gelegen ist.

Ungeachtet dessen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Pasching ein förmliches Ersuchen der Oberösterreichischen Landesregierung erforderlich war, weil der Rechnungshof die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern derzeit nicht aus eigener Initiative überprüfen kann. Der Rechnungshof ist auf ein begründetes Ersuchen der jeweiligen Landesregierung angewiesen, wenn er die Überprüfung der Gebarung einer Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern für zweckmäßig hält.

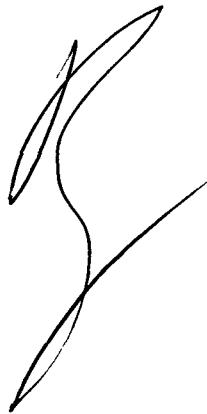
Ich darf die gegenständliche Anfrage zum Anlass nehmen, um die vom Rechnungshof im Österreich-Konvent eingebrachten Vorschläge zur Systematisierung und Stärkung seiner Prüfungskompetenzen zu bekräftigen. Im Hinblick auf die wachsende wirtschaftliche Bedeutung und den Gebarungsumfang von kleineren Gemeinden hat der Rechnungshof vorgeschlagen, die derzeit vorgesehene Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern entfallen zu lassen und auf diese Weise eine selbständige Prüfungskompetenz des Rechnungshofes für alle Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl vorzusehen. Zur Prüfung von Gemeindeverbänden ist der Rechnungshof bereits jetzt unabhängig von der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zuständig. Eine Regelung, die für alle Gemeinden - unabhängig von ihrer Einwohnerzahl - eine Zuständigkeit des Rechnungshofes vorsieht, gewährleistet sowohl eine unabhängige als auch eine bundesländerübergreifende Gebarungskontrolle im Gemeindebereich. Weder die

Landeskontrolleinrichtungen noch die Gemeindeaufsicht vermögen eine vergleichende Darstellung über mehrere Bundesländer hinweg zu erstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die gemeinsame Resolution des Rechnungshofes und der Landeskontrolleinrichtungen vom 12. November 2004 hinzuweisen, die eine selbständige Prüfungskompetenz des Rechnungshofes (Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern) für alle Gemeinden und entsprechende Regelungen für die Landesrechnungshöfe unterstützt. Der im Österreich-Konvent erarbeitete Entwurf für eine neue Bundesverfassung hat diesen Anliegen Rechnung getragen. Der Rechnungshof ist davon überzeugt, dass von einer derartigen generellen Prüfungskompetenz auch eine präventive Wirkung ausgeht.

In Bezug auf die in der Anfrage angesprochenen Beschlüsse des Gemeinderates möchte ich grundsätzlich klarstellen, dass eine Überprüfung des Rechnungshofes die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper nicht umfasst.

Zu der Frage, ob es der Rechnungshof als seine Aufgabe ansieht, bei der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung samt Strafanzeige zu erstatten, darf ich festhalten, dass der Rechnungshof verpflichtet ist, seine Prüfungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen. Im gegenständlichen Fall hatte bereits die Gemeindeaufsicht des Landes Oberösterreich entsprechende Kontakte mit der Staatsanwaltschaft gepflogen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'K' or 'J' shape, is positioned here.